

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



1. Netzanschluss (§§ 6 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Kundenportals bzw. der Vordrucke zu beantragen, die über die Website www.e-netz-suedhessen.de bereitgestellt werden.
- 1.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Pauschalsätzen und, in Bezug auf gegebenenfalls aufgeführte nicht pauschalisierte Positionen - nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4. Die Pauschalen werden auf Grundlage eines nach Art, Dimension und Länge vergleichbaren Netzanschlusses ermittelt. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1. pauschal berechnet.
- 2.3. Bei der Ermittlung des pauschalen Baukostenzuschusses werden bei einer Versorgung aus dem **Niederspannungsnetz** die Kosten der Netzebene Niederspannung und der Umspannung Mittel-/Niederspannung angesetzt.
Bei der Versorgung aus der Netzebene Umspannung von Mittel- auf Niederspannung erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses entsprechend dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“.

3. Kriterien zur Festlegung der berechneten Leistung

Bei gewerblich genutzten Anschlüssen wird die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung auf Grundlage der elektrischen Leistung der installierten Geräte unter Berücksichtigung von angemessenen Reduzierungsfaktoren (Gleichzeitigkeitsfaktoren) bestimmt. Bei Anschlüssen zur Versorgung von Haushaltskunden (Wohnungen) wird die Leistung in Anlehnung an die DIN 18015 berechnet.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

- 4.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 2. und 3. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 4.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1. Die Inbetriebsetzung des Stromanschlusses und der Messeinrichtung, sofern der Verteilnetzbetreiber Messstellenbetreiber ist, ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Installateurportal zu beantragen, das vom Netzbetreiber auf der Website [Installateurportal \(e-netz-suedhessen.de\)](https://www.e-netz-suedhessen.de) www.e-netz-suedhessen.de bereitgestellt wird.
- 5.2. Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist und für die Inbetriebsetzung nur ein Termin erforderlich ist, sind die Kosten der Inbetriebsetzung in den Entgelten für den Messstellenbetrieb enthalten.
- 5.3. Sofern der Verteilnetzbetreiber nicht Messstellenbetreiber ist, wird die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung gesondert in Rechnung gestellt.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und den Planungshilfen zu den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Lieferanten, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



Begriffsbestimmungen – Strom

- 1. All-inclusive-Vertrag**
ist ein Stromliefervertrag zwischen einem Stromlieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Bei Vorliegen eines solchen Vertrages hat der Stromlieferant gegenüber der e-netz Süd Hessen AG einen Anspruch auf die Leistung Netznutzung einschließlich der Zurverfügungstellung des Verteilnetzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Stromlieferant schuldet der e-netz Süd Hessen AG die anfallenden Netznutzungsentgelte.
- 2. Anlagenummer**
ist die numerische Zuordnung der e-netz Süd Hessen AG für die Entnahme- oder Einspeisestelle.
- 3. Anschluss / Anschlussanlage**
Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4. Anschlussnehmer**
sind
 - a)** gem. § 17 Abs. 1 EnWG Letztverbraucher, Betreiber gleich- oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze sowie -leitungen sowie Betreiber von Erzeugungsanlagen und
 - b)** jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.
- 5. Anschlussnutzer**
ist der Letztverbraucher, der den Anschluss zum Zwecke des Bezugs oder der Lieferung elektrischer Energie nutzt.
- 6. Anschlussnutzung**
umfasst das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen den jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- 7. Anschlussobjekt**
ist das Grundstück oder Gebäude, das über einen Stromanschluss mit dem Netz der e-netz Süd Hessen AG verbunden ist.
- 8. Anschlussobjektnummer**
ist die numerische Zuordnung der e-netz Süd Hessen AG für das Anschlussobjekt.
- 9. Anschlusspreis**
ist der Betrag, den der Anschlussnehmer für den von e-netz Süd Hessen AG zu erstellenden oder zu verändernden Anschluss zahlt.
- 10. Baukostenzuschuss**
ist der Betrag, den der Anschlussnehmer zur teilweisen Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der vorgelagerten Netze an die e-netz Süd Hessen AG zu zahlen hat.

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

e-netz *
süd hessen

- 11. Bilanzkreis**
ist im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Eine Entnahme- oder Einspeisestelle muss zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
- 12. Eigentumsgrenze**
ist die Beschreibung des Netzanschlusspunktes, an dem das Eigentum der e-netz Süd Hessen AG endet und das Eigentum des Anschlussnehmers beginnt.
- 13. Einspeiseleistung**
ist die maximale Leistung, mit der eine Erzeugungsanlage am Netzverknüpfungspunkt einspeist.
- 14. Einspeisestelle**
ist die Stelle, an der die elektrische Energie einer Erzeugungsanlage gemessen in das Netz der e-netz Süd Hessen AG eingespeist wird.
- 15. Entnahmestelle**
ist die Stelle, an der die über die Installationsanlage des Anschlussnehmers entnommene elektrische Energie gemessen wird.
- 16. Erzeugungsanlage**
ist eine an das Verteilernetz angeschlossene Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie.
- 17. Installationsanlage**
ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Eigentumsgrenze. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen.
- 18. Lastgangzählung**
ist eine registrierende, fernauslesbare ¼-h-Lastgangmessung.
- 19. Letztverbraucher**
ist eine natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie für den eigenen Verbrauch nutzt.
- 21. Messeinrichtung**
ist der Elektrizitätszähler, der der Erfassung der elektrischen Arbeit sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dient.
- 22. Messspannung**
ist die Spannung, in der die Messung erfolgt.
- 23. Messstelle**
die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler sowie vorhandene Telekommunikationseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst denjenigen physischen Bestandteilen, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



- 24. Messstellenbetreiber**
ist die e-netz Süd Hessen AG oder ein geeigneter Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt.
- 25. Messstellenbetrieb**
umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.
- 26. Messung**
ist die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 27. Mittelspannungsnetz**
ist das Netz der e-netz Süd Hessen AG, dass mit einer Nennspannung von 20 kV und der Nennfrequenz 50 Hz betrieben wird.
- 28. Netzanschlusskapazität**
ist die maximale Scheinleistung in kVA, die über den Anschluss oder am Netzanschlusspunktaus dem Netz der öffentlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden kann.
- 29. Netzanschlusspunkt**
ist der Punkt im Netz, an dem die Installationsanlage des Anschlussnehmers über den Anschluss an die technischen Anlagen des Verteilnetzes angeschlossen ist.
- 30. Netzanschlussvertrag**
ist der Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der e-netz Süd Hessen AG, der den Anschluss der Entnahmestelle an das Verteilnetz der e-netz Süd Hessen regelt.
- 31. Netznutzer**
ist eine natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitätsnetz einspeist oder daraus bezieht.
- 32. Netzebene**
ist der Punkt, an dem kostenrechnerisch die Betriebsmittel der Netzbereiche nach Definition in Anlage 2 zu § 13 StromNEV abgegrenzt werden und für den dem Netznutzer Netzentgelte berechnet werden.
- 33. Netznutzungsvertrag**
ist der Vertrag zwischen dem Netznutzer und der e-netz Süd Hessen AG, der die Nutzung des Verteilnetzes zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie regelt. Ein derartiger Vertrag wird abgeschlossen, wenn der Netznutzer einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat, in dem die Belange der Netznutzung nicht geregelt sind.
- 34. Netzverknüpfungspunkt**
ist die der Kundenanlage am nächsten gelegene Stelle im Verteilnetz, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.
- 35. Niederspannungsnetz**
ist das Netz der e-netz Süd Hessen AG, dass mit einer Nennspannung von 230/400 V und der Nennfrequenz 50 Hz betrieben wird.
- 36. Pauschalbetrag**
ist ein individuell ermittelter Betrag gemäß § 19 Absatz 3 StromNEV für technische Anlagenteile der Anschlussanlage, die sich im Eigentum der e-netz Süd Hessen AG befinden, die der Netznutzer ausschließlich selbst nutzt und deren Kosten somit nicht in den Netzentgelten enthalten sind. Der Betrag wird entsprechend der Vereinbarung, unter „Punkt Sonstige Vereinbarungen“ des Netznutzungsvertrages berechnet. Bei Abschluss eines all-inclusive-Vertrages zwischen dem Stromlieferanten und dem Netznutzer wird der Pauschalbetrag dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten berechnet.

Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



- 37. Stromlieferant**
ist derjenige, der mit dem Netznutzer einen Stromliefervertrag über die Lieferung elektrischer Energie geschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuordnet.
- 38. Stromliefervertrag**
ist der Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.
- 39. Übergabestelle**
ist der Ort der Übergabe von elektrischer Energie vom Verteilnetz der e-netz Süd Hessen AG in die Kundenanlage oder zu einem nachgelagerten Netzbetreiber. Die Übergabestelle kann eine Entnahmestelle, eine Einspeisestelle oder beides sein.
- 40. Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$**
ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.
- 41. Versorgungsart**
ist die Beschreibung, wie das Anschlussobjekt an das Netz der e-netz Süd Hessen AG angeschlossen ist.
- 42. Versorgungsspannung U_c**
ist im Normalfall gleich der Nennspannung U_n des Netzes.
- 43. Verteilnetz**
ist das Netz der öffentlichen Versorgung einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das von der e-netz Süd Hessen AG betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.
- 44. Vorhalteleistung**
ist die maximale Wirkleistung in kW, die für den Netznutzer an der Übergabestelle bereitgestellt wird.
- 45. Messlokation**
ist eine eindeutige und permanente alphanumerische Bezeichnung der Zählanlage, die zur Identifizierung einer bestimmten Entnahmestelle dient.
- 46. Marktlokation**
Ist eine Bezeichnung für einen Punkt im Netz, an dem Strom entnommen oder eingespeist wird.